

# Streikverbot für Mitarbeiter in kirchlichen Einrichtungen?

Das bestehende Streikverbot für Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen wurde vor kurzem durch ein Urteil des Bielefelder Arbeitsgerichts noch einmal bekräftigt. Kritiker dieses arbeitsrechtlichen Sonderweges sehen jedoch die grundgesetzlich geschützten Rechte der Mitarbeiter in Häusern konfessioneller Träger in Gefahr

**D**iakonie ist Kirche. Sie hat Teil an den Rechten und Aufgaben der Kirche. Gleichzeitig ist die Entstehung der Diakonie ein gutes Beispiel für das Modellhafte der Kirche im sozialstaatlichen Werden. Alternativen, Neuerungen werden im Raum der Kirche angestoßen und wirken sich auf das gesamtgesell-



PRO

## Klaus-Dieter Kottnik

ist Pfarrer und Präsident des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)



## Jürgen Klute

ist Pfarrer und Mitglied des Europ. Parlaments für die Fraktion Vereinte Europäische Linke/ Nordische Grüne Linke (GUE/NGL)

CONTRA

**D**ürfen kirchliche Einrichtungen bestreikt werden? Bielefelder Arbeitsrichter sagten „Nein“. Gegenüber den Richtern verwies die Kirche auf ihr seit der Weimarer Republik erlangtes Recht zur Selbstorganisation. Personalangelegenheiten könnten unabhängig vom Staat geregelt werden. Be-

schaftliche Leben aus. Den Impuls dazu bietet das Evangelium. Das bedeutet, Kirche und Diakonie haben die Aufgabe, Alternativen für das Leben und auch für Konfliktlösungen zu entwickeln.

Tarifliche Auseinandersetzungen sind Konflikte. In unserem Land sind sie vom Verständnis eines Kampfes geprägt, der mit gleichen Waffen ausgefochten wird: der Waffe des Streiks und der Waffe der Aussperrung. Für Kirche und Diakonie muss es aber eine Alternative geben. Es kann nicht sein, dass in ihr Methoden des Kampfes Einzug halten, die im schlimmsten Fall auf dem Rücken der Menschen ausgetragen werden, die als zu Pflegenden auf die Dienste der Mitarbeiter in Kirche und Diakonie angewiesen sind. Dies verträgt sich nicht mit dem Grundverständnis des Evangeliums. Konflikte müssen partnerschaftlich, auf Augenhöhe, in gegenseitigem Respekt und in der gemeinsamen Anstrengung zur Konfliktlösung bearbeitet werden. Dazu gehört die Bereitschaft, sich einem unabhängigen Schlichterspruch zu stellen. Dies sind die Grundzüge des alternativen Weges der Tarifkonfliktlösung. Von diesem Weg muss man überzeugt sein. Diesen Weg muss man wollen. Und diesen Weg muss man leben. ■

### Ihre Meinung zählt

Wie stehen Sie zu diesem Thema? Teilen Sie uns Ihre Meinung bitte per Internet oder per E-Mail mit. Stimmen Sie ab unter:

**[www.altenpflege.vincentz.net](http://www.altenpflege.vincentz.net)**

Dort erfahren Sie auch, wie unsere Leser über das Thema der letzten Ausgabe – „Mehr Qualität durch Umschüler?“ – denken. Klicken Sie dazu einfach auf „Archiv“.

Oder senden Sie eine E-Mail mit Ihrer Meinung zum Thema an:

**[altenpflege@vincentz.net](mailto:altenpflege@vincentz.net)**

An diese Adresse können Sie auch Fragen schicken, die Sie den Autoren stellen möchten. Wir leiten diese dann umgehend weiter.

sondere „Dienstgemeinschaften“ würden Arbeitnehmerorganisation und Arbeitskämpfe überflüssig machen. Die Rede von der „Dienstgemeinschaft“ stammt aber weder aus dem Alten Testament noch aus der Weimarer Republik. Zu Beginn der 1950er-Jahre sollten unter Rückgriff auf einen seit 1937 verwendeten Begriff der Nazis Gewerkschaften von kirchlichen Arbeitsplätzen fern gehalten werden. Vermeintlich theologisch umgedeutet, bezeichnete sich die Kirche fortan als Organisation, in der Konflikte um Lohn und Arbeitsbedingungen keine Rolle spielten.

Die „Kirche der Freiheit“ gibt aber den eigenen Anspruch der Nicht-Weltlichkeit auf. Das Versprechen einer harmonischen „Dienstgemeinschaft“ wurde nicht durch besondere Arbeitnehmerfreundlichkeit nachweisbar eingelöst. Insofern kann auch der Rückhalt grundgesetzlicher Rechte nicht länger begründet werden. In der Weimarer Republik war man bereits weiter: Selbstorganisation und Unabhängigkeit wurde damals nicht mit einem Rückhalt gewerkschaftlicher Rechte verknüpft. Im Rahmen der für alle geltenden Gesetze unterlagen die Kirchen dem allgemeinen Arbeitsrecht. Streiks gab es damals auch in kirchlichen Einrichtungen. ■